



Amtssigniert. SID2025041244889  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verkehrs- und Seilbahnrecht**  
Fachbereich Schiene-Straße

**Christoph Klingler**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2439  
[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

lt. Verteiler

Gemeinde Schlitters Innere Schwegl, Tirol		
Eingel.	30. April 2025	Uhrzeit
Erledigt	Ungut	Sachbearb.

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VSR-STR/BauB-172/1-2025  
Innsbruck, 24.04.2025

**B 169 Zillertalstraße, km 3,95 - km 4,15**  
**ZVB Zweigleisiger Ausbau Schlitters - Gagering, Verlegung EK km 7,053**  
**Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG**

## KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

## **Projektbeschreibung**

Im Gemeindegebiet von Schlitters wird zwischen Bestands-km 3,70 und Bestands-km 5,50 der B 169 die Zillertalbahn zweigleisig ausgebaut. In Zuge dieses Ausbaues soll die bestehende Eisenbahnkreuzung bei EB-km 7,05, über die das östlich der Bahn liegende Gewerbegebiet Schlitters Süd an die B 169 Zillertalstraße angebunden wird, nach Norden verlegt werden.

Die zwischen der B 169 Zillertalstraße und Zillertalbahn in Parallellage verlaufenden Erschließungsstraße liegt auf den Grundflächen der B 169 Zillertalstraße und muss wegen der Verschiebung verkürzt und im Bereich der neuen Eisenbahnkreuzung lage- und höhenmäßig angepasst werden. Weiters ist es erforderlich im unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der Bahn den maßgebenden Begegnungsfall nachzuweisen.

Es wurde daher den Auftrag erteilt, ein Einreichprojekt für die straßenbaulichen Änderungen zu erstellen, die im Zuge der Verlegung der Eisenbahnkreuzung erforderlich sind.

**Grundbedarf:**

Für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis und Grundeinlöseplan wie folgt benötigt:

**KG 87117 Schlitters**

**Eigentümerin: Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG**

EZ 255

GSt.Nr. 1491

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

01.1

802 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

EZ 292

GSt.Nr. 1493

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

01.2

670 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin: Hauser Transporte GmbH**

EZ 426

GSt.Nr. 1675

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

02.1

60 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin: Zillertaler Verkehrsbetriebe AG**

EZ 492

GSt.Nr. 1394/3

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

03.1

47 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 22.05.2025,**

**um 09:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Schlitters statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter

kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Schlitters zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Schlitters sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

**KLINGLER**

*Projektsunterlegen aufgegeben und*  
An der Amtstafel kundgemacht  
vom 30.04.25 bis 22.05.25

Der Bürgermeister:

